

GR_GERICHTE S 2013 63 vom 2. Juli 2013

GR Gerichte, 2013-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2013 63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2013_63)

FR: GR_GERICHTE S 2013 63 du 2 juillet 2013

IT: GR_GERICHTE S 2013 63 del 2 luglio 2013

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die eingereichte Beschwerde die formellen Anforderungen nicht erfüllt, die Rechtsvertreterin kommt insbesondere ihrer Begründungspflicht nicht nach. Das Begehren um Ansetzung einer Nachfrist ist – wie soeben dargelegt – als offensichtlich rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Diese Unsorgfältigkeiten in der Mandatsführung wirken sich bedauerlicherweise zu Lasten der Beschwerde führenden Person aus.

E. 4

a) Schliesslich beantragt die Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteiständung. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung zu Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die

- 8 - Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Das Gericht kann nach Art. 76 Abs. 1 VRG einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist. Gemäss Art. 61 lit. f ATSG muss das Recht sich verteiständen zu lassen, gewährleistet sein. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, wird der Beschwerde führenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteiständung sind in der Regel erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos erscheint, die Partei bedürftig und die Verteiständung durch einen Anwalt oder eine Anwältin notwendig oder doch geboten ist (BGE 125 V 201 E.4a mit Hinweisen). Als aussichtslos gelten Verfahren, bei denen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (BGE 122 I 267 E.2b; KIESER, a. a. O., Rz. 102 ff. zu Art. 61). b) Die eingereichte Beschwerde enthält entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 61 lit. b ATSG weder eine Sachverhaltsschilderung noch eine

rechtsgenügende Begründung. Bei der Einreichung einer unbegründeten Beschwerde sind die Gewinnchancen beträchtlich geringer als die Verlustgefahr. Auch würde eine Partei, die den Prozess auf eigene Kosten führen müsste, sicherlich nicht eine Beschwerde dieser Art - 9 - einreichen. Das Verfahren muss daher als zum vornherein offensichtlich aussichtslos und leichtsinnig angesehen werden, weshalb dem Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege und –verbeiständung nicht Folge geleistet werden kann.

E. 5

a) Im Sinne der oben stehenden Erwägungen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Das vorliegende Verfahren verursachte infolge Nichteintretens einen unterdurchschnittlichen Aufwand. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 300.-- erscheint daher als angemessen. Grundsätzlich müssen die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt werden. Allerdings ist Art. 69 Abs. 1bis IVG mit dem Ziel, Versicherte von aussichtslosen Beschwerden abzuhalten, ins Gesetz aufgenommen worden (vgl. die Botschaft vom 4. Mai 2005 betreffend die Änderung der Invalidenversicherung [Massnahmen zur Verfahrensstraffung], BBI 2005 S. 3079 ff., insbesondere S. 3081; BGE 137 V 57 E.2.2). Im vorliegenden Verfahren ist die Rechtsvertreterin ihrer Begründungspflicht mitnichten nachgekommen, was zur Bejahung der Aussichtslosigkeit führte. Somit hat die Rechtsvertreterin die Aussichtslosigkeit zu verantworten, zumal bei rechtskundigen Personen wie Anwälten eher angenommen wird, dass eine Rechtschrift bewusst mangelhaft verfasst worden ist. Bei einem rechtsunkundigen Beschwerdeführer wäre wohl die Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG weniger streng gehandhabt worden. Es erscheint daher unbillig, dass der Beschwerdeführer die finanziellen Folgen der Sorgfaltswidrigkeit der Rechtsvertreterin zu tragen hat, zumal auf die Auferlegung der Kosten nicht verzichtet werden kann (Art. 69 Abs. 1bis IVG; BGE 137 V 57 E.2.2). Auch das Bundesgericht hat verschiedentlich entschieden, dass die

- 10 - Kosten nicht der unterliegenden Partei sondern deren Rechtsvertreterin auferlegt werden können, wenn die Vertreterin bei Beachtung der nötigen Sorgfalt hätte feststellen können, dass die Beschwerde von vornherein als offensichtlich aussichtslos anzusehen ist (vgl. BGE 129 IV 206 E.2). So hätte die Rechtsvertreterin im vorliegenden Fall bei Beachtung der nötigen Sorgfalt ebenfalls feststellen können, dass die vorliegende Beschwerde mangels Begründung aussichtslos ist. b) Die Auferlegung der Kosten an die Rechtsvertreterin rechtfertigt sich insbesondere in den Fällen, wo ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt worden ist, dieses aber – wie im vorliegenden Fall – wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen werden musste. In diesen Fällen hätte regelmässig die bedürftige Partei die Kosten zu tragen und bei ihrer Vertreterin wieder einzufordern, was aber einer bedürftigen Partei kaum zuzumuten ist. Liegt demgegenüber kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vor, kann der Partei zugemutet werden, die Kosten zu tragen und diese gegebenenfalls in einem allfälligen Haftpflichtprozess von ihrer Vertreterin zurückzufordern. Diesfalls genügt eine gerichtliche Feststellung der Sorgfaltspflichtverletzung (vgl. GEISER, in: NIGGLI/UEBERSAX/WIPRÄCHTIGER, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., 2011, Art. 66, N. 24 mit weiteren Verweisen). Mit der Auferlegung der Kosten an die Rechtsvertreterin wird vom Unterliegeprinzip, das im Verfahren vor Verwaltungsgericht in der Regel die Kostenverteilung bestimmt (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG), abgewichen und direkt auf das

Verursacherprinzip abgestellt, wonach unnötige Prozesskosten zu bezahlen hat, wer sie verursacht (vgl. MÜLLER, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 2011, S. 242 f.; ZÜND/PFIFNER RAUBER[Hrsg.], Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich u.a. 2009, § 33, N. 7). Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass es sich

- 11 - vorliegend aufgrund der voranstehenden Überlegungen rechtfertigt, die Kosten des Verfahrens der Rechtsvertreterin aufzuerlegen. Eine aussergerichtliche Entschädigung an die Beschwerdegegnerin entfällt gemäss Art. 61 lit. g ATSG e contrario. Dieses Urteil wird infolge der Sorgfaltspflichtverletzung seitens der Rechtsvertreterin auch direkt an ihren Klienten versandt. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.